Christian Bernzen

Recht auf Erziehung

Erziehungswissenschaftliche Reflexionen zu einem rechtlichen Anspruch

BELTZ JUVENTA

Christian Bernzen
Recht auf Erziehung

Christian Bernzen

Recht auf Erziehung

Erziehungswissenschaftliche Reflexionen zu einem rechtlichen Anspruch

BELTZ JUVENTA

Der Autor

Christian Bernzen, Jg. 1962, Dr. iur., Dr. phil., ist Professor an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und Rechtsanwalt in der Sozietät BERNZEN SONNTAG. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Organisation Sozialer Arbeit sowie das Recht der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Die Untersuchung ist im Sommersemester 2017 von der erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg als Dissertation angenommen worden.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-3789-0 Print
ISBN 978-3-7799-4817-9 E-Book (PDF)

1. Auflage 2018

© 2018 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: Helmut Rohde, Euskirchen
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Vorwort

Seit vielen Jahren beschäftige ich mich mit Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und der Organisation Sozialer Arbeit. In dieser Tätigkeit ist mir immer wieder deutlich geworden, dass die Frage nach einem Anspruch junger Menschen auf Erziehung einen wesentlichen Kern des Nachdenkens in diesem Feld darstellen muss. Wie können junge Menschen als Inhaber eines Anspruches auf Erziehung angesehen werden und wie müssen sie ausgestattet werden, damit sie ihre Ansprüche durchsetzen können? Zentral für den Versuch einer Antwort auf diese Frage ist eine erziehungswissenschaftliche Reflexion eines Erziehungsbegriffs, der einen eigenen Anspruch junger Menschen beschreibt. Mit dieser Arbeit will ich meinen Vorschlag für eine Antwort vorlegen und damit einen Beitrag für eine aus meiner Sicht notwendige Diskussion leisten.

Herrn Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker danke ich für die Betreuung der Arbeit. Sie hat meine Arbeit nicht nur sehr erleichtert, sondern auch zu einer besonderen Freude gemacht. Herrn Prof. Dr. Hans-Christoph Koller und Herrn Prof. Dr. Hans Peter Bull danke ich für die kritische und freundliche Begleitung der Arbeit.

Ich danke für vielfältige Anregungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen in meiner Anwaltssozietät, an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und an anderen Orten. Schließlich danke ich Anne Gidion, Rita und Prof. Dr. Uwe Bernzen, Juliet Weller und Markku Burghold für vielfältige Hilfe und Unterstützung. Widmen möchte ich die Arbeit Prof. Dr. Jürgen Gidion.

Hamburg, im September 2017 Christian Bernzen

Inhalt

1. Einleitung: Der Begriff des „Rechts auf Erziehung“ als Herausforderung 9

2. Begriffsverwendung in der juristischen Praxis 14
2.1 Begriffsverwendung in der gerichtlichen Praxis 14
2.1.1 Quantitative Auswertung für den Zeitraum 1.1.-30.6.2016 14
2.1.2 Qualitative Auswertung für den Zeitraum 1.1.-31.7.2016 17
2.2 Theoretische Angebote 24
2.2.1 Darstellung einer ausgewählten verfassungsrechtlichen Position – Matthias Jestaedt/Bonner Kommentar 25
2.2.2 Darstellung einer ausgewählten jugendhilferechtlichen Position – Günter Happe und Helmut Saurbier/Kommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht 30
2.3 Der Erziehungsbegriff des Jugendgesetzes der DDR von 1974 35
2.4 Zusammenfassung zum juristischen Sprachgebrauch 39

3. Juristische Anforderungen an Erziehung als Anspruchsinhalt 41
3.1 Familienrechtliche Aspekte 43
3.2 Der öffentliche Erziehungsauftrag im Schulrecht 46
3.3 Jugendhilferechtliche Leistungsansprüche und ihre Kontrolle 48
3.4 Erziehungszeiten in dem SGB VI 54
3.5 Strafrechtliche Aspekte 55
3.6 Zusammenfassung 56

4. Ausgewählte erziehungswissenschaftliche Versuche einer Bestimmung des Begriffs Erziehung 58
4.1 Darstellung der Positionen 59
4.1.1 Wolfgang Brezinka 59
4.1.2 Klaus Mollenhauer 70
4.1.3 Jürgen Oelkers 81
4.2 Diskussion der dargestellten Positionen 93
4.2.1 Diskussion zur Position von Wolfgang Brezinka 93
4.2.2 Diskussion zur Position von Klaus Mollenhauer 102
4.2.3 Diskussion zur Position von Jürgen Oelkers 111
4.2.4 Zusammenfassende Tabelle 120

5. Versuch einer Begriffsbestimmung 122
5.1 Positionierungen zu den in Abschnitt 4.2 vorgestellten Fragen 122
5.1.1 Die Erziehenden 122
5.1.2 Die zu erziehenden Menschen 128
5.1.3 Die Verbindung zwischen Erziehenden und zu erziehenden Menschen 130
5.1.4 Ziele von Erziehung 132
5.1.5 Wirkung von Erziehungshandeln 133
5.1.6 Art des Erziehungshandelns 134
5.1.7 Das Ende von Erziehung 137
5.2 Reflexion der juristischen Anforderungen 137
5.3 Zusammenfassung 139

6. Anforderungen aus dem Erziehungsbegriff an das sozialrechtliche Verfahrensrecht für die öffentlich verantworteten Hilfen zur Erziehung 147
6.1 Struktur des SGB X 148
6.2 Einzelne allgemeine Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und ihre Bezugnahme auf pädagogische Strukturen 149
6.3 Besonderheiten im Bereich des Sozialdatenschutzes nach dem SGB X und dem SGB VIII 162
6.4 Zusammenfassung 166

7. Überprüfung der gefundenen Begriffsbestimmung an den Anforderungen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII 168
7.1 Struktur der Norm 170
7.2 Anforderungen an eine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII aufgrund eines erziehungswissenschaftlich reflektierten Erziehungsbegriffs 172
7.4 Zusammenfassung 177

8. Ergebnisse der Untersuchung 180

Literaturverzeichnis 189

Abkürzungsverzeichnis 192

Anmerkungen 194

1. Einleitung: Der Begriff des „Rechts auf Erziehung“ als Herausforderung

„Erziehung“ als Gegenstand eines Rechtsanspruchs ist eine neuere Erscheinung im deutschen Recht. Das Wort „Erziehung“ ist zwar schon lange Zeit Bestandteil des Rechts, aber stets in einer Weise, die das Vorhandensein von Erziehung gewissermaßen wissend voraussetzt. So spricht das Kinder- und Jugendhilferecht bei der zentralen Bestimmung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 Abs. 1 SGB VIII von einem „Recht der jungen Menschen auf Erziehung“. Eine juristisch verwertbare Kontur des Begriffs der Erziehung fehlt jedoch. Angesichts einer Annahme eines Rechts junger Menschen auf Erziehung ist dies irritierend. Dieses Recht muss – soll es für diese Rechtsinhaber etwas bedeuten – auf etwas gerichtet sein, an dem die jungen Menschen ein Interesse haben. Dass ein solches Interesse existiert, wird umso wahrscheinlicher, je mehr konkretere Aussagen über ein solches Recht möglich sind.

Erziehung als Elternrecht etwa in Art. 6 GG ist etwas, was als vorrechtlich existent vorausgesetzt wird. Das Elternrecht auf Erziehung der Kinder soll vor staatlichen Eingriffen schützen – so wird die Verfassungsnorm verschiedentlich vorgestellt. Auch als Gegenstand der elterlichen Verpflichtungen im Familienrecht des BGB wird die Existenz von Erziehung von dem Gesetzgeber vorausgesetzt. Juristisch wird der Begriff der Erziehung als „diffus“ wahrgenommen[1]. Eingriffe in das Elternrecht sieht das deutsche Verfassungs- und Zivilrecht[2] folgerichtig nicht etwa bei Erziehungsversagen vor, sondern rekurriert in Art. 6 Abs. 3 GG und in § 1666 BGB auf die Gefährdung des Kindeswohls als Umstand, der einen öffentlichen Eingriff in das Elternrecht legitimiert. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird entsprechend der juristischen Logik für die Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs in ein Recht geprüft wie eine festzustellende Tatsache. Dies führt zu unbefriedigenden Ergebnissen[3].

---

1 Siehe Hans Schleicher, Jugend- und Familienrecht, München 2007, S. 253.

2 Zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Perspektive auf den Begriff der Erziehung vgl. bereits die Regierungsbegründung zu den §§ 1, 2 RJWG (RT-Drs. 1666/1921), zitiert nach Karl-Wilhelm Jans, Günter Happe, Helmut Saurbier, Jugendwohlfahrtsgesetz, Loseblattsammlung, Köln, Stand: 12. Lieferung August 1988, § 1.

3 Vgl. dazu auch Thomas Mörsberger, „Geht es da mit rechten Dingen zu?“ Hinweise, Einschätzungen und Fragen zur Entwicklung des Kinderschutzes in Deutschland, Forum für Kinder- und Jugendhilfe 1/2015, S. 4 ff. Einen Lösungsansatz bietet Eckardt Buchholz-Schuster an, der „eine interdisziplinär offene, rechtsphilosophisch und rechtstheoretisch fundierte Rechtswissenschaft mit Bezug zur Sozialen Arbeit“ als eine methodische Heraus-

Diese Unschärfe in der Bestimmung des Begriffs der Erziehung dürfte ihren Grund wesentlich darin finden, dass „Erziehung" als Inhalt eines durchsetzbaren Rechtsanspruchs bisher im deutschen Zivilrecht nicht vorgesehen ist und also die Rechtspraxis außergerichtlicher und auch gerichtlicher Art kaum vor der Notwendigkeit stand, sich mit den Konturen eines juristisch nutzbaren Erziehungsbegriffs auseinander zu setzen.

Grund für einen Wandel hätte allerdings bereits das Inkrafttreten des SGB VIII am 1.1.1991 sein können. Wie selbstverständlich geht dieses Gesetz davon aus, dass es Erziehung gibt. In der Grundnorm des § 1 teilt der Gesetzgeber mit:

> „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

Auch an anderen Stellen dieses Gesetzes hat der Begriff der Erziehung eine zentrale Bedeutung. Der zweite Abschnitt des Leistungskapitels ist mit der Überschrift „Förderung der Erziehung in der Familie" ausgestattet. Im dritten Abschnitt des für das Gesetz zentralen Leistungskapitels wird die Erziehung als zentraler Bestandteil der Kindertagesförderung bezeichnet. Und auch im vierten Abschnitt dieses Kapitels geht der Gesetzgeber davon aus, dass es Erziehung nicht nur gibt, sondern auch davon, dass Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben, sofern sie eine kindeswohlentsprechende Erziehung nicht gewährleisten können.

Der Staat, der einen solchen Anspruch verleihen[4] will, müsste sich also darüber im Klaren sein, was er wenigstens im Kontext dieser Norm unter Erziehung verstanden wissen will. In der Regierungsbegründung zu § 1 Abs. 1 SGB VIII heißt es:

> „Wie bereits § 1 Abs. 1 JWG normiert § 1 Abs. 1 dieses Entwurfes ein Recht auf Erziehung. Wegen der stärkeren Einbeziehung junger Volljähriger in den Regelungsbereich des Gesetzes und in Hinblick auf das heutige Aufgabenverständnis der Jugendhilfe wird das Recht auf Erziehung zu einem Recht auf Förderung der Entwicklung junger Menschen erweitert. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 JWG, der als Erziehungsziel die leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit statuiert, wird künftig das aus dem Menschenbild des Grundgesetzes abgeleitete Ziel der eigen-

---

forderung vorstellt, vgl. Eckardt Buchholz Schuster, Recht im Spannungsfeld zwischen sozialpädagogischer und juristischer Methodik, ZKJ 2009, 470 ff. und 2010, 17 ff.

4 Offen bleiben kann hier die Diskussion um eine Einordnung des Elternrechts als Naturrecht.

verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit normiert. Diesem Ziel ist auch das elterliche Erziehungsrecht verpflichtet."[5]

Mit dieser Formulierung wird die Behauptung aufgestellt, aus dem „Menschenbild des Grundgesetzes" ließe sich ein Erziehungsziel, nämlich das der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit", ableiten. Diese Behauptung geht von verschiedenen Annahmen aus. Sie unterstellt:

- es gibt ein Menschenbild des Grundgesetzes,
- aus diesem lässt sich das Ziel einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ableiten,
- es gibt Erziehungsziele,
- die Herausbildung einer solchen Persönlichkeit ist ein Erziehungsziel und
- der Staat hat die Macht, die Eltern auf ein solches Erziehungsziel zu verpflichten.

Alle diese Annahmen wären überprüfbar zu begründen.

Ein weiterer Anlass, nach einem juristisch nutzbaren Erziehungsbegriff zu fragen, stellt Art. 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes dar. Dessen Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln."

Die in der deutschen Übersetzung als Bildungsziele bezeichneten Ziele können auch als Erziehungsziele verstanden werden[6]. Auch sie sind durch staatliche

5 BT-Drs. 11/5948, zitiert nach Karl-Wilhelm Jans, Günter Happe, Helmut Saurbier, Udo Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Loseblattsammlung, 3. Aufl. Stuttgart, Stand: 54. Lieferung April 2016, Erl. § 1 SGB VIII.

Stellen gesetzt worden. Und auch für sie stellt sich die Frage, ob sie öffentliches und privates Erziehungshandeln determinieren sollen und ob sie als erziehungswissenschaftlich reflektiert angesehen werden können.

So zu fragen bedeutet, dem Recht eine prägende Rolle bei der Organisation des Erwachsenwerdens junger Menschen zuzuschreiben. Die Frage lässt einen Optimismus, zumindest aber Erwartungen anklingen, als könne das Recht Fortschritt bewirken oder „Schubkraft" für die Soziale Arbeit entfalten[7]. Zugleich lässt sich aber feststellen, dass eine konkrete Befassung mit einem erziehungswissenschaftlich reflektierten Erziehungsbegriff, der auch juristisch nutzbar ist, fehlt. Auf das Sprachbild der Schubkraft bezogen bedeutet dies, dass ein zentrales Element, sei es der Kraftstoff, sei es die Brennkammer in der Maschine, die die Schubkraft entfalten soll, nicht vorhanden ist. Diese Arbeit soll einen Beitrag dazu leisten, hier eine Lücke zu schließen.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung stellt eine empirische Untersuchung dar. Untersuchungsgegenstand sind die Entscheidungen deutscher Gerichte im ersten Halbjahr 2016, die den Begriff „Erziehung" für sich genommen oder in zusammengesetzten Begriffen verwenden. Diese Entscheidungen werden qualitativ und quantitativ untersucht und dargestellt. Ergänzend werden theoretische Antworten aus dem Bereich des Rechts und rechtliche Regelungen in einer anderen Rechtsordnung vorgestellt.

Aus dieser Untersuchung werden Fragen abgeleitet, die sich aus juristischer Sicht stellen. Für diese Fragen werden keine juristischen Antworten gesucht. Vielmehr wird beschrieben, welche Bedeutung erziehungswissenschaftliche Antworten haben müssen und wo es ihrer in besonderer Weise bedarf.

Mögliche Bezugssysteme für pädagogische Antworten werden in einem folgenden Abschnitt vorgestellt. Dafür werden drei unterschiedliche erziehungswissenschaftliche Ansätze dargestellt und diskutiert. Mit den Positionen von Wolfgang Brezinka und Klaus Mollenhauer werden zwei grundsätzlich unterschiedlich methodische Ansätze in der Erziehungswissenschaft repräsentiert, ein empirischer Zugang und ein vielfach als „kritische Erziehungswissenschaft" bezeichneter Ansatz. Die dritte Position – diejenige von Jürgen Oelkers – hat ihre Eigenart in der deutlich hervorgestellten Position des einzelnen jungen Menschen. Alle drei Ansätze nehmen ihrerseits Bezug auf weitere erziehungswissenschaftliche Diskurse und Begriffsbildungen. Die Auseinandersetzung im Rahmen dieser Arbeit diskutiert diese in Bezug genommenen Positionen nur

6 Im englischen Text heißt es: „States Parties agree that the *education* of the child shall be directed:".

7 Vgl. dazu auch Thomas Rauschenbach, Das Recht – Schubkraft der Sozialen Arbeit? in: Dieter Kreft (Hrsg.), Fortschritt durch Recht, FS Johannes Münder, München 2004, S. 95 ff.

ausnahmsweise und nur insoweit dies im Gang der Argumentation notwendig erschien. Im Sinne der Schärfung dieser Argumentation in Blick auf die Fragestellung der Untersuchung werden also die Grundlagenbegriffe der herangezogenen drei Ansätze nicht im Einzelnen in ihrer Entstehungsgeschichte oder gar heutigen Bedeutung im Diskurs nachgezeichnet oder diskutiert.

Diese Auseinandersetzung ist die Basis für eine zusammenfassende Diskussion, deren Ergebnisse auch mit den Erkenntnissen aus den juristischen Reflexionen zusammengeführt werden. Ein eigener Versuch, einen erziehungswissenschaftlich reflektierten Erziehungsbegriff zu kennzeichnen, der auch den Gegenstand eines Rechtsanspruchs umschreiben kann, schließt diesen Abschnitt ab.

Das so gefundene Ergebnis wird dann unter zwei Rücksichten auf die Probe gestellt. Zum einen wird überprüft, ob es im Kontext der rechtlichen Verfahrensregeln für die Organisation öffentlicher Hilfen zum Erziehungshandeln sinnvolle Auslegungen des geltenden Rechts erzeugen kann oder zumindest hilft, den Bedarf an Rechtsänderungen zu identifizieren. Zum anderen und abschließend wird dargestellt, welche Auswirkungen der zuvor bestimmte Begriff von Erziehung auf juristisch vorgeschriebene Hilfeplanungen[8] im Bereich der öffentlichen Hilfen zur Erziehung haben kann.

Die Überprüfung der verfahrensrechtlichen Vorschriften und der Datenschutzregeln soll der Frage nachgehen, wo aufgrund dieser Regelungen im geltenden Recht bereits adäquat auf erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse reagiert wird oder doch zumindest in der Rechtsanwendung in einem noch zu bestimmenden Rahmen pädagogisch adäquates Handeln ermöglicht wird und an welchen Stellen ein Veränderungsbedarf besteht.

Der Abschnitt zur Überprüfung der jugendhilferechtlichen Regelung zur Hilfeplanung in § 36 SGB VIII anhand des gefundenen Erziehungsbegriffs stellt zunächst die Vorschrift und deren unterschiedliche Dimensionen vor. Dann werden die aus dem erziehungswissenschaftlich reflektierten Erziehungsbegriff resultierenden Anforderungen an diesen Regelungsbereich untersucht.

Gesucht wird also ein erziehungswissenschaftlich reflektierter Erziehungsbegriff, der ermöglicht, dass „Erziehung“ ein Gegenstand von Rechtsansprüchen junger Menschen sein kann. Er müsste ein zielgerichtetes und begrenztes Tun beschreiben und eine Funktion in der Relation von Erziehenden und zu Erziehenden haben.

8 Die Bedeutung juristischer Regelungen zum Planungsgeschehen nimmt insgesamt zu, vgl. dazu auch die Regelungen der §§ 177 ff. SGB IX i. d. F. des BTHG.

2. Begriffsverwendung in der juristischen Praxis

Die juristische Verwendung des Begriffs „Erziehung“ wird in drei Schritten untersucht. Zunächst wird beispielhaft am ersten Halbjahr 2016 der Frage nachgegangen, in welcher Weise das Wort „Erziehung“, sei es für sich genommen, sei es mit Ergänzungen, in Urteilen verwendet worden ist. Dann soll für die bedeutenden Bereiche des Verfassungsrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts jeweils ein wichtiger Text aus dem Bereich der Kommentarliteratur dargestellt und untersucht werden. Schließlich wird wegen des Umstandes, dass die Verwendung des Begriffs der Erziehung im juristischen Kontext stark von der jeweiligen Gesellschaftsordnung abhängig ist, die Begriffsverwendung im Zusammenhang mit dem Jugendgesetz der ehemaligen DDR dargestellt.

2.1 Begriffsverwendung in der gerichtlichen Praxis

Eine Volltextabfrage bei der großen deutschen juristischen Datenbank juris zu dem Begriff „Erziehung“ führt zu über 45.779 Treffern, in denen das Wort verwendet wird[9]. Exemplarisch wird hier die Suche auf den Zeitraum 1.1.-30.6.2016 und auf gerichtliche Entscheidungen beschränkt, es erscheinen dann 507 Treffer[10]. Auf der Basis dieser Trefferliste erfolgt dann eine Auswertung.

2.1.1 Quantitative Auswertung für den Zeitraum 1.1.-30.6.2016

Eine grobe Zuordnung der Entscheidungen zu Rechtsgebieten gibt die Datenbank selbst an: 3 Fälle entstammen dem Erbrecht, 86 dem Familienrecht, 231 dem Sozialrecht und 338 dem Verwaltungsrecht, wobei Mehrfachnennungen möglich sind.

Im Lichte dieser Untersuchung ist es nützlich zu wissen, welche Themen im Bereich des Verwaltungsrechts berührt sind, insbesondere welche Bedeutung das Schulrecht hat und welche Bedeutung innerhalb des Sozialrechts die jugendhilferechtlichen Fälle haben.

9 Abfrage am 14.9.2016 13:58 h.
10 Abfrage am 14.9.2016 14:03 h.

Differenzierend zu der schlagwortgestützten Sortierung des Datenbankbetreibers ergibt sich bei der Lektüre der Entscheidungen eine Zuordnung zu folgenden genauer bezeichneten Rechtsgebieten:

	Zivil-recht	Straf-recht	Verwal-tungs-recht	Sozial-recht	Andere Rechts-gebiete
Arbeitsförderungsrecht[i]				7	
Arbeitsrecht[ii]	7				
Asyl- und Ausländerrecht[iii]			51		
BAföG-Recht[iv]			11		
Baurecht[v]			6		
Beamtenrecht[vi]			36		
Betreuungsrecht[vii]	1				
Eingliederungshilferecht[viii]				14	
Elterngeldrecht[ix]				19	
Erbrecht[x]	3				
Familienrecht[xi]	51				
Feuerwehrrecht[xii]			1		
Gewerberecht[xiii]			3		
Grundsicherungsrecht[xiv]				29	
Hochschulrecht[xv]			8		
Jugendhilferecht[xvi]				48	
Jugendschutzrecht[xvii]			1		
Kindergeldrecht[xviii]				2	
Kirchenrecht[xix]			1		
Kommunalrecht[xx]			1		
Krankenversicherungsrecht[xxi]				10	
Pflegeversicherungsrecht[xxii]				7	
Polizeirecht[xxiii]			2		
Prozessrecht und Prozesskostenhilferecht[xxiv]					25
Rentenversicherungsrecht[xxv]				32	
Rundfunkrecht[xxvi]			19		
Schulrecht[xxvii]			46		
Schwerbehindertenrecht[xxviii]				1	
Sozialhilferecht[xxix]				3	
Sozialverfahrensrecht[xxx]				5	
Sozialversicherungsrecht[xxxi]				7	
Staatsangehörigkeitsrecht[xxxii]			1		
Steuer- und Abgabenrecht[xxxiii]					19

	Zivil-recht	Straf-recht	Verwal-tungs-recht	Sozial-recht	Andere Rechts-gebiete
Strafrecht[xxxiv]		4			
Straßenverkehrsrecht[xxxv]			10		
Tierschutzrecht[xxxvi]			10		
Unfallversicherungsrecht[xxxvii]				3	
Unterhaltsvorschussrecht[xxxviii]				4	
Verfassungsschutzrecht[xxxix]			1		
Vertragsrecht[xl]	1				
Vertriebenenrecht[xli]			5		
Wehrrecht[xlii]			5		
Wohnraumrecht[xliii]			1		
Summe[11]	63	4	219	191	44

Eine Auswertung lediglich eines halben Jahres führt zu gewissen Zufälligkeiten. So liegt beispielsweise der beachtlichen Zahl an rundfunkrechtlichen Entscheidungen im Grunde neben einer weiteren Entscheidung lediglich eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit 17 Parallelentscheidungen zugrunde. Gleichwohl lassen sich markante Ergebnisse feststellen:

- Der Bereich des Schulrechts macht nur etwa ein knappes Viertel der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen aus; in diesem Bereich haben die asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen in etwa die gleiche Bedeutung wie die schulrechtlichen Entscheidungen.
- Die jugendhilferechtlichen Entscheidungen machen etwa ein Viertel der sozialrechtlichen Entscheidungen aus.
- Etwa in derselben Größenordnung der schul- und jugendhilferechtlichen Entscheidungen liegen familienrechtliche Entscheidungen vor, alle drei Bereiche zusammen machen deutlich weniger als ein Drittel der Gesamtzahl der Entscheidungen aus.

Diese drei Beobachtungen verbunden mit der Breite der Rechtsthemen, die auf den Begriff „Erziehung" Zugriff nehmen, machen deutlich, in welchem Umfang juristische Entscheidungen auf einen nachvollziehbaren Erziehungsbegriff angewiesen sind.

11 Einzelne Entscheidungen sind in der Datenbank mehrfach aufgeführt, so ergibt sich die geringfügige Abweichung zwischen der Zahl der hier ausgewerteten Entscheidungen (507) und der Summe der Trefferzahlen (521).

2.1.2 Qualitative Auswertung für den Zeitraum 1.1.-31.7.2016

Regelmäßig wird die Bedeutung des Begriffs „Erziehung“, sei es für sich allein stehend, sei es als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes, etwa in den folgenden Begriffen als bekannt vorausgesetzt[12]:

„alleinerziehender Elternteil“ oder „Alleinerziehende“[xliv], „Alleinerziehungszuschlag“[xlv], „Arbeitserziehung“[xlvi], „Berufserziehung“[xlvii], „Brandschutzerziehung“[xlviii], „Erziehende“ oder „erziehende Person“[xlix], „Erzieher“ oder „Erzieherin“[l], „Erziehungsanforderungen“[li], „Erziehungsanschauungen“[lii], „Erziehungsanspruch“[liii], „Erziehungsanteil“[liv], „Erziehungsarbeit“ oder „Erziehungsarbeiten“[lv], „Erziehungsassistenz“[lvi], „Erziehungsaufgabe“ oder „Erziehungsaufgaben“[lvii], „Erziehungsauftrag“[lviii], „Erziehungsaufwand“[lix], „erziehungsbeauftragte Person“ oder „Erziehungsbeauftragter“[lx], „Erziehungsbedarf“[lxi], „Erziehungsbedingungen“[lxii], „Erziehungsbedürfnis“[lxiii], „Erziehungsbedürftigkeit“[lxiv], „Erziehungsbefähigung“[lxv], „Erziehungsbeihilfe“[lxvi], „Erziehungsbeistand“ oder „Erziehungsbeistandsschaft“[lxvii], „Erziehungsbeitrag“[lxviii], „Erziehungsberatung“[lxix], „Erziehungsberatungsgespräch“[lxx], „Erziehungsberatungsstelle“[lxxi], „Erziehungsberechtigte“, „Erziehungsberechtigter“ oder „erziehungsberechtigt“[lxxii], „Erziehungsbereich“[lxxiii], „Erziehungsbestimmungsrecht“[lxxiv], „Erziehungsbetrag“[lxxv], „Erziehungsdefizit“[lxxvi], „Erziehungseignung“[lxxvii], „Erziehungseinrichtungen“[lxxviii], „Erziehungseinschränkung“[lxxix], „Erziehungsempfindlichkeit“[lxxx], „Erziehungsfähigkeit“[lxxxi], „Erziehungsfehler“[lxxxii], „Erziehungsfragen“[lxxxiii], „Erziehungsfunktion“[lxxxiv], „Erziehungsgedanke“[lxxxv], „Erziehungsgeld“ oder „Erziehungsgeldanteil“[lxxxvi], „Erziehungsgemeinschaft“[lxxxvii], „Erziehungsgewalt“[lxxxviii], „Erziehungshauptlast“[lxxxix], „Erziehungshilfe“[xc], „Erziehungshilfeschule“[xci], „Erziehungshilfeverbund“[xcii], „Erziehungskompetenz“[xciii], „Erziehungskonzept“[xciv], „Erziehungskosten“[xcv], „Erziehungskurs“[xcvi], „Erziehungsleistung“ oder „Erziehungsleistungen“[xcvii],

12 Alle Begriffe sind unabhängig von ihrer Verwendung in den Urteilen und Beschlüssen im Nominativ angegeben.

„Erziehungsmaßnahme“[xcviii], „Erziehungsmethoden“[xcix], „Erziehungsministerium“[c], „Erziehungsmöglichkeit“[ci], „Erziehungspauschale“[cii], „Erziehungsperson“[ciii], „Erziehungspflicht“[civ], „Erziehungsprimat“[cv], „Erziehungsrecht“[cvi], „Erziehungsregister“[cvii], „Erziehungsrente“[cviii], „Erziehungsschwierigkeit“ oder „Erziehungsschwierigkeiten“[cix], „Erziehungssituation“[cx], „Erziehungsstelle“[cxi], „Erziehungsstellenfamilie“[cxii], „Erziehungsstil“ oder „Erziehungsstile“[cxiii], „Erziehungstätigkeit“[cxiv], „Erziehungstraining“[cxv], „Erziehungstreff“[cxvi], „Erziehungsurlaub“[cxvii], „Erziehungsverantwortung“[cxviii], „Erziehungsverein“[cxix], „Erziehungsverhalten“[cxx], „Erziehungsverhältnis“[cxxi], „Erziehungsvorstellung“[cxxii], „Erziehungswesen“[cxxiii], „Erziehungswissenschaft“, „Erziehungswissenschaftler“ oder „erziehungswissenschaftlich“[cxxiv], „Erziehungszeit“ oder „Erziehungszeiten“[cxxv], „Erziehungszeitgesetz“[cxxvi], „Erziehungszeitraum“[cxxvii], „Erziehungsziel“ oder „Erziehungsziele“[cxxviii], „Erziehungszuständigkeit“[cxxix], „Erziehungszweck“[cxxx], „Gesamterziehung“[cxxxi], „Grunderziehungskurs“[cxxxii], „Heilerziehung“ oder „Heilerziehungspflege“[cxxxiii], „Heimerziehung“[cxxxiv], „Hilfe zur Erziehung“[cxxxv], „Hundeerziehung“ oder „Hundeerziehungskurs“[cxxxvi], „Jugenderziehung“[cxxxvii], „Kinderziehung“[cxxxviii], „Kindererziehungsergänzungszuschlag“[cxxxix], „Kindererziehungsleistungen“[cxl], „Kindererziehungsurlaub“[cxli], „Kindererziehungszeit“ bzw. „Kindererziehungszeiten“[cxlii], „Kindererziehungszuschlag“[cxliii], „Kunsterziehung“[cxliv], „leibliche Erziehung“[cxlv], „musikalische Erziehung“ oder „Musikerziehung“[cxlvi], „Rechtserziehung“[cxlvii], „religiöse Erziehung“[cxlviii], „seelische Erziehung“[cxlix], „Schulerziehung“[cl], „Verkehrserziehung“[cli] oder „Welpenerziehung“[clii].

Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht sind wenigstens einige der juristischen Begriffsverwendungen überraschend.

So ist es begrifflich naheliegender, diejenigen Personen als erziehungsberechtigt anzusehen, die ein Recht auf Erziehung haben, also als diejenigen, die

zur Erziehung verpflichtet sind[13]. In Annäherung an den herrschenden juristischen Sprachgebrauch könnte man eventuell Erwachsene als „zur Erziehung Berechtigte" ansprechen. Aber dann stellt sich die Frage, wer sie zur Erziehung berechtigt. Geht man davon aus, dass die jungen Menschen ebenfalls Subjekte im Erziehungsprozess sind, müsste man diesen die Macht zusprechen, Menschen zu ihrer Erziehung zu berechtigen. Diese Perspektive fehlt dem juristischen Wort „Erziehungsberechtigte" aber vollständig.

Bemerkenswert ist ebenfalls, wie undifferenziert juristisch der Begriff „alleinerziehend" verwendet wird. Liest man die gerichtlichen Entscheidungen, muss man den Eindruck gewinnen, es handelt sich bei diesem Begriff um die Bezeichnung eines Personenstandes, etwa wie der Umstand, der mit dem Begriff „verwitwet" beschrieben wird. Keinen Raum nimmt entsprechend in den Entscheidungen die Klärung der Frage ein, wer tatsächlich ein bestimmtes Kind erzieht. Pädagogisch und sozial ist es jedenfalls eher unwahrscheinlich, dass ein junger Mensch nur von einer Person erzogen wird.

Auffällig ist weiter, dass von einer „Erziehungsfunktion" oder einer „Erziehungswirkung" vor allem im straßenverkehrs- oder strafrechtlichen Zusammenhang die Rede ist, also in Kontexten, in denen es um das öffentliche Einwirken überwiegend auf Erwachsene geht. Anders gesagt: hier wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass der Staat Erwachsene erziehen könne und auch solle.

Der Begriff des „Erziehungsauftrags" wird hingegen beinahe ausschließlich in schulrechtlichen Entscheidungen verwendet, obwohl für das Reflektieren eines Erziehungsauftrags ja auch gerade in Bezug auf die so genannten „Erziehungsberechtigten" Raum wäre, wenn z. B. in familienrechtlich zu bewertenden Situationen deren Erziehungsfähigkeit beurteilt wird.

Schließlich ist aus erziehungswissenschaftlicher Sicht bemerkenswert, dass eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen davon ausgehen, dass man auch Tiere erziehen kann. Hier könnte der Begriff der „Dressur" passender sein.

Einzelne Entscheidungen setzen sich jedoch differenzierter mit der Bedeutung des Begriffs „Erziehung" auseinander oder lassen die Sicht des in der Sache entscheidenden Gerichts auf die Bedeutung des Begriffs zu.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung zu entscheiden. Das Kind lebte bei seinen Großeltern. Das Gericht führt in seiner Entscheidung aus, dass ausschließlich die Großmutter geeignet sei, „den Kindern die Mutter zu ersetzen, die erforderliche „Nestwärme" zu vermitteln und den erzieherischen Bedarf … – gerade auch im Hinblick auf die erforderliche emotionale Zuwendung infolge der mit überwiegen-

13 Vgl. zu diesem Gedanken auch Reinhard Wiesner in: Reinhard Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, München 5. Aufl. 2015, § 1, Rn. 3.

der Wahrscheinlichkeit vorhandenen Traumatisierung aufgrund des Verlustes der Mutter – zu decken." Es betont damit die Bedeutung einer persönlichen Beziehung für das Gelingen von Erziehung[14].

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes entschied über die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen und formuliert in diesem Zusammenhang, dass eine „Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft eine wesentliche Grundlage für die leibliche und seelische Erziehung des Kindes bildet."[15] Auch dieses Gericht verknüpft also die Idee von Erziehung mit der Vorstellung einer persönlichen Beziehung.

Das Verwaltungsgericht Cottbus hatte sich mit Fragen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu befassen. In diesem Zusammenhang hat es deutlich gemacht, dass es Erziehung für einen multifaktoriellen Vorgang hält, der neben dem Erziehungsverhalten der Eltern auch vom Interaktionsverhalten der übrigen Familienmitglieder und den sonstigen Rahmenbedingungen abhängt.[16]

Das Verwaltungsgericht Münster spricht in einem Beschluss in einem Rechtsstreit um die Durchsetzung der Schulpflicht von einem Erziehungsziel des Erwerbs sozialer und staatsbürgerlicher Kompetenzen[17]. Damit macht es deutlich, dass es ohne Schwierigkeiten von konkreten, öffentlich bestimmbaren Erziehungszielen sprechen will.

Die Kooperationsfähigkeit verschiedener Erziehungsbeteiligter ist verschiedentlich ein Thema von sorgerechtlichen Entscheidungen der Familiengerichte. So hat das Brandenburgische Oberlandesgericht betont, dass die Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation verschiedener Erziehungsbeteiligter als kindeswohndienlich anzusehen ist[18].

Etwas differenzierend hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in einer familienrechtlichen Entscheidung deutlich gemacht, dass es erforderlich sei, dass gemeinsam Erziehende sich in der Sache wenigstens soweit verständigen können, dass ihre Meinungsverschiedenheiten keinen Schaden für die Minderjährigen anrichten[19]. Es lenkt damit den Blick auf die Frage, welche Anforderungen bei einer Mehrheit von Erziehenden an deren Binnenverhältnis

14 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Juni 2016 – 12 C 16.1162 –, Rn. 25, juris.

15 Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 29. Juni 2016 – 2 B 164/16 –, Rn. 10, juris.

16 VG Cottbus, Urteil vom 17. Juni 2016 – 1 K 101/14 – Rn. 32, juris,.

17 VG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2016 – 1 L 180/16 –, Rn. 47, juris.

18 Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 06. Mai 2016 – 10 UF 7/16 –, Rn. 26, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 15. Februar 2016 – 10 UF 216/14 –, Rn. 35 juris.

19 Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 16. Juni 2016 – 10 UF 197/15 –, Rn. 52 f., juris.

zu stellen sind und klärt diese insoweit, dass dies nur dann relevant sei, wenn sich Auswirkungen auf die Minderjährigen ergeben.

Noch weiter gehend stellt das Saarländische Oberlandesgericht eine Mehrheit von Erziehenden als den Normalfall vor und stellt fest, dass der Gesetzgeber entsprechend die gemeinsame elterliche Sorge als Normalfall vorsehe. Es sei wichtig, dass ein Kind seine Eltern als gleichberechtigt erlebe, diese Erfahrung sei für ein Kind aufgrund der Vorbildfunktion seiner Eltern wichtig, damit es zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit werden könne. Dabei sei es wichtig, dass ein Kind das Bemühen beider Eltern erkenne, die Belange des Kindes durch auch schwer zustande gebrachte Entscheidungen zu wahren. Deshalb spreche bestehender Elternstreit nicht notwendig gegen gemeinsame elterliche Sorge. Es sei vielmehr normal, dass Eltern zu Einzelfragen der Erziehung unterschiedliche Auffassungen hätten und sich erst aus Kontroversen die beste Lösung herausschäle.[20] Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass sie die Mehrheit der Erziehenden nicht nur für ein soziales Phänomen hält, sondern ihr eine eigene pädagogische Qualität zuordnet, nämlich Diskurs erlebbar zu machen, und zugleich verdeutlicht, dass dies ein mühevoller Prozess sein kann. Das Gericht betont in derselben Entscheidung die Bedeutung des Wunsches des Kindes bei der Herstellung gemeinsamer elterlicher Sorge[21].

Die Bedeutung der Entscheidung junger Menschen betont das Brandenburgische Oberlandesgericht in einer familienrechtlichen Entscheidung. Im Bereich des persönlichen Umgangs sei für den Heranwachsenden nicht nur der soziale Kontakt zu anderen im Allgemeinen und das Bedürfnis nach Kontakt mit Personen des anderen Geschlechts im Besonderen, sondern auch die Auswahl der Kontakte nach subjektiven Präferenzen unabdingbare Voraussetzung des Reifeprozesses. So wenig von einem Erwachsenen die Begründung erwartet werde, weshalb er jemanden mag oder liebt, so wenig könne der Heranwachsende zur positiven Rechtfertigung seines Umgangs verpflichtet sein. Erziehung zur Mündigkeit erfordere in diesem Bereich einen Rückzug elterlichen Bestimmungsrechts zugunsten bloßer elterlicher Kontrolle kindlicher Selbstbestimmung. Deren Missachtung unter Ausnutzung formal bestehender Sorgemacht im Außenverhältnis sei geeignet, das psychosoziale Kindeswohl zu gefährden; elterliche – und nicht weniger gerichtliche – Beschränkungen bedürften daher besonderer Rechtfertigung. In einer schicksalhaften Konfliktsituation könne einer als Akt achtenswerter Selbstbestimmung getroffenen Entscheidung eines heranwachsenden Kindes ein solches Gewicht beizumessen sein, dass der Kin-

20 Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 27. April 2016 – 6 UF 22/16 –, Rn. 10, juris.

21 A.a.O., Rn. 13, juris.